



Gransee, im Oktober 2022

Rundschreiben Nr. 06/2022 – Zusatzversorgungskasse –

Inhalt:

- 1. Bruttoentgeltumwandlung und altersvermögenswirksame Leistungen (avL) im Tarifbereich des TVöD**
- 2. Meldung von Adressen**
- 3. Information zu § 20 ATV-K und Vorankündigung zum Datenaustausch mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

- 1. Bruttoentgeltumwandlung und altersvermögenswirksame Leistungen (avL) im Tarifbereich des TVöD**
 - Verbindung der Vorteile einer Bruttoentgeltumwandlung mit vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers

Der Kommunale Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. (KAV) informierte die Arbeitgeber bereits im Rundschreiben „M 8/2009“ vom 15.06.2009 über einen Beschluss zur **übertariflichen Aufstockung der vermögenswirksamen Leistungen (vwL)** im Tarifbereich des TVöD.

Danach kann der Arbeitgeber die vwL als freiwillige Leistung **auf 13,30 EUR verdoppeln**, wenn Beschäftigte ihre vwL in einer Bruttoentgeltumwandlung altersvermögenswirksam anlegen.

Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 70,00 EUR einschließlich der 13,30 EUR. Damit leistet eine beschäftigte Person, die vollständig die doppelten vwL in die Entgeltumwandlung einfließen lässt, einen Brutto-Beitrag von 56,70 EUR.

Warum sind die doppelten vwL für Arbeitgeber und Beschäftigte lukrativ?

VwL können als Entgeltbestandteil innerhalb einer Bruttoentgeltumwandlung in avL umgewandelt werden. Mit einer Bruttoentgeltumwandlung nach § 3 Nummer 63 EStG ergibt sich für den Arbeitgeber eine Ersparnis der anteiligen Sozialabgaben auf den Bruttobeitrag jeder versicherten Person.

Kontaktdaten:

Rudolf-Breitscheid-Straße 64, 16775 Gransee
Telefon (03306) 7986 2010 | Telefax (03306) 7986 2099

Unsere Servicezeiten sowie allgemeine und
aktuelle Hinweise finden Sie unter www.kvbbg.de

Übersicht 1

Optimierung der vermögenswirksamen Leistungen (vwL) durch altersvermögenswirksame Leistungen (avL) **für den Arbeitgeber**

Arbeitgeber-Aufwand bei vwL		Arbeitgeber-Aufwand bei avL	
Zahlbetrag	6,65 EUR	Zahlbetrag	13,30 EUR
Sozialabgaben	ca. 1,33 EUR	Ersparnis SV-Beitrag	ca. 14,00 EUR
Ergebnis	7,98 EUR	Ergebnis	0,70 EUR

Anstelle eines Aufwandes von ca. 7,98 EUR für die „klassischen“ vwL erreicht der Arbeitgeber einen Überschuss von 0,70 EUR bei Anlage als avL. Bei einem Wechsel von vwL zu avL entsteht ein Gesamtvorteil von **8,68 EUR** je Monat und avL-Nutzer für den Arbeitgeber (vgl. obige Beispielrechnung).

Derzeit wird vom Beschäftigten in der Regel der maximal förderfähige vwL-Betrag in Höhe von **40,00 EUR** in eine herkömmliche Anlageform (z.B. Bausparvertrag oder Investment) eingezahlt.

In einem Vertrag zur avL können **70,00 EUR bei vergleichbarem Nettoaufwand** verzinslich angelegt werden. Grund ist die Ersparnis von Steuer und Sozialversicherungsbeiträgen (in der Summe 40 bis 50%) bei der versicherten Person.

Übersicht 2

Optimierung der vermögenswirksamen Leistungen (vwL) durch altersvermögenswirksame Leistungen (avL) **für die versicherte Person**

(Beispiel: Frau, 40 Jahre, Bruttoeinkommen 30.000,00 EUR, Steuerklasse IV, Einschluss Hinterbliebenenversorgung)

Nutzen aus vwL („klassische“ Anlage)	
Eigener Bruttobeitrag	33,35 EUR
Arbeitgeberzuschuss	+ 6,65 EUR
Gesamter Einzahlungsbetrag	40,00 EUR
Nettoaufwand	33,35 EUR
Staatliche Förderung vwL*	max. 6,67 EUR
Ablaufleistung gemäß gewählter Anlageform	

*nach 5. Vermögensbildungsgesetz 20% auf maximal 400,00 EUR = 80,00 EUR = 6,67 EUR je Monat

Nutzen aus avL (Bruttoentgeltumwandlung)	
Eigener Bruttobeitrag	56,70 EUR
Arbeitgeberzuschuss	+ 13,30 EUR
Gesamtbeitrag bAV	70,00 EUR
Nettoaufwand (ca.)	33,00 EUR
monatlich, lebenslange Rente	66,96 EUR
oder einmalige Kapitalabfindung	23.475,05 EUR

Bei einer jährlichen Nettoeinzahlung von ca. 400,00 EUR ergibt sich bis zum Eintritt in die Regelaltersrente ein Eigenbeitrag (netto) der versicherten Person von 10.800,00 EUR.

Vergleichen Sie selbst und fordern eine individuelle Berechnung an!

Zusammenfassend möchten wir nochmals verdeutlichen, dass Sie als Arbeitgeber mit dieser Form der betrieblichen Altersversorgung die Abgaben senken, während Ihre Beschäftigten eine attraktive Betriebsrente erlangen.

Wir bieten Ihnen eine kompetente Beratung zu allen Fragen der Zusatzversorgung. Sprechen Sie uns gerne an!

2. Meldung von Adressen

Um die Qualität der an uns gemeldeten Daten weiter zu erhöhen und die Zahl der unzustellbaren Briefe zu minimieren, bitten wir Sie, bei zukünftigen Neuanmeldungen von Mitarbeitern oder Adressänderungen insbesondere beim Ort auf Ortszusätze wie Dosse, Mark und Oder zu verzichten.

Ort:	Meldung an die ZVK:
Frankfurt (Oder)	Frankfurt
Lindow (Mark)	Lindow
Schwedt/Oder	Schwedt
Wittstock/Dosse	Wittstock

Die meisten Personalabrechnungsprogramme bieten bei Eingabe der PLZ bereits einen Ort, wie von uns vorgeschlagen, an. Wir bitten Sie, diesen Vorschlag nicht zu übersteuern und in die Stammdaten zu übernehmen.

3. Information zu § 20 ATV-K und Vorankündigung zum Datenaustausch mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung und die Zusatzversorgungskasse arbeiten derzeit daran, den Austausch der Rentendaten zu digitalisieren. Ziel ist es, Arbeitsabläufe zu modernisieren und den Datenaustausch zu vereinfachen, um dadurch eine Beschleunigung der Rentenantragsbearbeitung zu erreichen. Frühzeitig möchten wir Sie deshalb über den anstehenden elektronischen Datenaustausch zwischen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgungskasse Brandenburg informieren.

Die Rechtsgrundlage für den Datenaustausch ist in § 20 Absatz 1 ATV-K (Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal –) zu finden. Danach können erforderliche Daten zur Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalles und zur Berechnung der Betriebsrente mittels elektronisch gesicherter und verschlüsselter Datenübertragung von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung angefordert werden. Dies gilt nach Rentenbeginn auch für die Prüfung des Anspruchs auf Betriebsrente dem Grunde und der Höhe nach.

Über den genauen Startzeitpunkt des elektronischen Datenaustauschs zwischen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgungskasse Brandenburg werden wir Sie gesondert informieren.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 03306 / 7986-2010 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Stabenow
Direktorin